

**Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Beseitigung des
häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen
(Kleinkläranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. Seite 382), in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 347), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

Im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. haben die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke das häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

**§ 2
Antragserfordernis für den Anschluß an die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

Für die Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, abflußlose Gruben auf Antrag an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen.
Ein Ratsbeschluß im Einzelfall ist nicht erforderlich.

**§ 3
Gewässereinleitung**

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist dem Grundwasser zuzuführen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 01.10.1998

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.
Bürgermeister

gez.

Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 25, Seite 228, vom 24.06.1999